

CH_VB JAAC 57.13 vom 22. Januar 1992

Bundesverwaltung, 1992-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_57.13__

FR: CH_VB JAAC 57.13 du 22 janvier 1992

IT: CH_VB JAAC 57.13 del 22 gennaio 1992

Erwägungen

E. 1

Misure economiche nei confronti dell'Irak e del Kuwait. Applicazione nell'ambito finanziario. Art. 1 cpv. 1 e art. 2 cpv. 2 O del Consiglio federale del 1990. - Lacuna colmata nel quadro dell'applicazione del diritto mediante correzione di una norma in base a un'interpretazione teleologica. - Benché non previsto esplicitamente, è parimente vietato il pagamento di un credito documentario in favore di un'impresa svizzera quale contro-prestazione ed elemento essenziale di una transazione commerciale vietata, indipendentemente dal fatto che la consegna della merce all'Irak non sia stata effettuata. - Proporzionalità e ammissibilità della restrizione della libertà di commercio e d'industria per motivi di politica economica esterna (art. 102 n. 8 e n. 9 Cost). I A. Gestützt auf eine am 31. Mai 1989 von Genf ausgehende Offerte der Firma B., einer Gesellschaft mit Sitz auf den Virgin Islands und Postadresse in Genf, vom 31. Mai 1989 schloss ein irakisches Unternehmen am 15. Juni 1989 mit der B. einen Kaufvertrag für elektronische Geräte zum Preis von £ 230 000.-. Die Firma B., Genf, kaufte in der Folge diese Waren bei einer Firma in Grossbritannien. Am 31. Januar 1990 eröffnete die Niederlassung Bern einer schweizerischen Bank zugunsten der Firma B. ein Dokumentenakkreditiv. Danach bezahlt sie der Bank B. in Genf, zugunsten der Firma B., Genf, den Betrag von 90% des definitiven Gesamtpreises von £ 229 985.-, das heisst £ 206 986.50, sofern vier Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen sind: 1. Unterzeichnete Rechnung (sechsfach). 2. Ursprungszeugnis. 3. Verpackungsliste. 4. Luftfrachtbrief oder Bestätigung des Frachtführers über den Erhalt der Ware, adressiert an das irakische Unternehmen, mit dem Vermerk «Frachtkosten bezahlt». Am 25. August 1990 transportierte die englische Schwestergesellschaft der P. S. A., Genf, die Ware (3 Kisten zu insgesamt 140 kg) von London ins Zollfreilager Wien. B. Mit Gesuch vom 17. Dezember 1990 beantragte die Firma B., Genf, beim EVD den Erlass einer Feststellungsverfügung. Der schweizerischen Bank, Bern, sei mitzuteilen, dass die Auszahlung des Kaufpreises gemäss Letter of Credit von maximal £ 229 985.- an die Bank B. in Genf, von der V vom 7. August 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait (im folgenden BR-Verordnung, SR 946.206) nicht erfasst würden, so dass die Zahlung von 90%, das heisst £ 206 986.50 zu Lasten der Republik Irak

E. 2

geleistet werden könne. Eventuell sei der Firma B., Genf, noch ausdrücklich zu verbieten, die erwähnten Waren ohne ausdrückliche Zustimmung des EVD an die Republik Irak auszuliefern. C. Das EVD wies das Gesuch am 30. Januar 1991 ab, soweit es darauf eintrat. Es führte aus, nach Massgabe der BR-Verordnung sei der Handel mit der Republik Irak seit dem 7. August 1990 untersagt (Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 BR-Verordnung). Unter den Handel im Sinne der zitierten Bestimmungen falle auch die Vermittlung von Waren von

und nach der Republik Irak (Art. 1 Abs. 1 der V des EVE, vom 8. August 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait, im folgenden EVD-Verordnung, SR 946.206.1). Das vorliegende Rechtsgeschäft sei noch nicht durch beidseitige Erfüllung beendet worden. weshalb die BR-Verordnung Anwendung finde und der Transport der Ware von London nach Wien als Teil eines bewilligungspflichtigen Geschäftes zu betrachten sei. Die Bewilligung zur Vermittlung der Waren in das Zollfreilager hätte verweigert werden müssen, weil die Auslösung der Waren aus dem Zollfreilager durch die zuständigen Behörden kaum kontrollierbar sei; nach erfolgter Auszahlung des Akkreditivs würde die Auslieferung der Ware trotz gegenteiliger Erklärungen wahrscheinlicher. Bei den im Zollfreilager Wien befindlichen Waren handle es sich zudem nicht um «Environmental test equipment», sondern um «Electronical test equipment». Eine nachträgliche Bewilligung des Transports nach Wien komme nicht in Frage. Könne aber bereits für das bewilligungspflichtige Grundgeschäft keine Bewilligung erteilt werden, seien ohne weiteres auch alle mit diesem verbundenen Finanztransaktionen unzulässig. Die Voraussetzungen einer Ausnahmbewilligung für Härtefälle seien vorliegend nicht erfüllt. D. Gegen diese Verfügung reichte die Firma B., Genf, am 4. März 1991 beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde ein und beantragte, die angefochtene Verfügung aufzuheben. Vorgängig hatte sie am 22. Februar 1991 beim EVD noch ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht, auf welches dieses mit Verfügung vom

E. 5

April 1991 nicht eingetreten war. Die Firma B. machte geltend, die Anzahlung der Republik Irak von 90% des Rechnungsbetrages sei - bei Erfüllung von vier Bedingungen - zur Zahlung fällig, ohne dass der Irak die Waren erhalte. Da unbestrittenermassen alle Bedingungen des Letter of Credit erfüllt worden seien, wären 90% des Rechnungsbetrags zur Auszahlung fällig. Sie müsse mit diesem Betrag ihrerseits den Kaufpreis der Ware gegenüber der Verkäuferin in Grossbritannien tilgen und der Bank B. einen damit verbundenen Kredit zurückzahlen. Die nachgesuchte Bestätigung des Bundesamts für Aussenwirtschaft (BAWI) sei erforderlich, weil die schweizerische Bank die Auszahlung der Anzahlung von einer solchen Bestätigung abhängig mache. Telefonisch sei ihr seitens des BAWI wiederholt erklärt worden, gegen eine Auszahlung der Anzahlung bestünden keine Bedenken, wenn sichergestellt sei, dass die Waren nicht an den Irak geliefert würden. Die Waren seien daher anfangs Februar 1991 mit Zustimmung des BAWI von Wien nach Genf transportiert worden und könnten auf Weisung der Bundesbehörden jederzeit verzollt werden. Wenn der Transport von Wien nach Genf als zulässig erachtet werde, müsse dasselbe auch für den Transport von London nach Wien gelten. 3

Der Transport der Waren von London nach Wien sei erst erfolgt, nachdem die Bundesbehörden dessen Zulässigkeit bejaht hätten. Im weiteren machte die Firma B. geltend, Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei einzig die Frage der Auszahlung der Anzahlung, nicht jedoch das Schicksal der Waren. Es gehe hier nicht um den Handel mit Waren, sondern um Finanztransaktionen, welche von der BR-Verordnung nicht erfasst würden. Diese spreche nur von Zahlungen an irakische oder kuwaitische Personen beziehungsweise die irakische Regierung. Für weitergehende Eingriffe in die Eigentumsgarantie fehle eine gesetzliche Grundlage. Schliesslich wurde geltend gemacht, die angefochtene Verfügung verletze den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und stehe nicht in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck des Embargos. Der Begriff «Environmental test equipment» sei ein Oberbegriff, unter den auch «Electronical test equipment» falle, so

dass sich diesbezüglich kein Widerspruch ergebe. E. In seiner Vernehmlassung vom 19. April 1991 beantragte das EVD die Abweisung der Beschwerde. Der Transport der Waren von Wien nach Genf sei nicht bewilligt worden; das BAWI habe nur erklärt, unter welchen Voraussetzungen eine allfällige Bewilligungspflicht entfallen würde. Mit dem Angebot, die Ware in die Verfügungsgewalt der schweizerischen Behörden zu übertragen, relativiere sich das Interesse an einer behördlichen Anordnung, weil dann aller Voraussicht nach nicht mehr alle vier Bedingungen zur Einlösung des Akkreditivs erfüllt wären. Gründe für eine Berufung auf das Vertrauensprinzip seien keine ersichtlich. F. Mit Replik vom 10. Juni 1991 machte die Firma B., Genf, geltend, die Frage, ob die Bedingungen zur Einlösung des Akkreditivs erfüllt seien, stelle eine zivil-rechtliche Frage dar, die hier nicht zu beurteilen sei. Zudem sei die Ware weder anlässlich des Transports von London nach Wien noch von Wien nach Genf in den Zugriff des irakischen Bestellers gekommen. Da mithin die vom BAWI in seinem Brief vom 6. Februar 1991 erwähnte Voraussetzung erfüllt sei, fielen diese Transporte nicht unter den Geltungsbereich der BR-Verordnung. Am 31. August 1990 habe das BAWI der Bank B., Genf, eine entsprechende telefonische Bestätigung abgegeben, und der Chef der Abteilung für autonome Aussenwirtschaftspolitik des BAWI habe dies am 20. September 1990 sogar unterschriftlich bestätigt. Schliesslich sei für den zu treffenden Entscheid der Sachverhalt im Zeitpunkt des Urteils - in dem sich die Ware nun in Genf befinde - massgebend; ein Wegschaffen der Ware sei nicht mehr möglich. ... II

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.